

# Anforderungen der Hygiene beim Tätowieren und Piercing

Die Tätigkeit unterliegt der Hygieneverordnung. Dieses Merkblatt erläutert die Anwendung der Hygieneverordnung und dient dazu, durch Hygienemangel verursachte Gesundheitsschäden weitgehend zu verhindern. Dies liegt sowohl im Interesse des Tätowierers/Piercers als auch im Interesse des Kunden. Aus hygienischer Sicht ist vor allem von Bedeutung, dass bei dieser Tätigkeit Blut oder Serum aus dem Körper des Kunden austreten. Dadurch besteht die Gefahr, dass übertragbare Infektionen (zum Beispiel Hepatitis, AIDS) verbreitet werden. Schon in kleinsten, kaum erkennbaren Blut- oder Serumtröpfchen können große Mengen dieser Erreger vorhanden sein. Durch geeignete Desinfektions- bzw. Sterilisationsverfahren und hygienisch korrektes Verhalten beim Arbeiten lässt sich das Risiko einer Übertragung von Erregern weitgehend ausschalten.

## Tätowieren

### Arbeitsplatz

Der Tätowier-Arbeitsplatz sollte sich in einem eigenen Raum – abgegrenzt von anderen Bereichen des Studios – befinden. In diesem Raum sollen nur Gegenstände vorhanden sein, die für das Tätowieren unbedingt erforderlich sind. In der Nähe des Arbeitsplatzes (oder in einem angrenzenden Raum) muss ein Waschbecken mit Seifen- und Händedesinfektionsmittelspender sowie ein Halter mit Einmalhandtüchern installiert sein; das Becken muss aber so weit vom Arbeitsplatz entfernt sein, dass keine Wasserspritzer dorthin gelangen können. Stühle, Liegen o.ä. müssen für eine Wischdesinfektion geeignet sein. Dasselbe gilt für den Fußboden.

### Hygienische Anforderungen, Desinfektion, Sterilisation

Die Haut ist an der zu tätowierenden Stelle vor Beginn des Tätowierens sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. Vor Desinfektion muss die Haut trocken sein. Wie für alle Desinfektionsmaßnahmen (s. unten) dürfen nur Mittel aus der Desinfektionsmittel-Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM), erhältlich bei mbp-Verlag GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden, verwendet werden. Das Hautdesinfektionsmittel ist unverdünnt anzuwenden. Es wird auf die Haut aufgesprüht oder mit einem Desinfektionsmittelgetränkten, nicht flusenden Tupfer oder Papiertuch aufgetragen und in jedem Fall eingerieben. Dabei sind die vorgeschriebenen Einwirkzeiten zu beachten.

Die Arbeitsfläche, auf der die erforderlichen Instrumente und Materialien abgelegt werden, muss vor Beginn und nach Beendigung des Tätowierens mit einem aldehydhaltigen Flächendesinfektionsmittel abgewischt werden. Dazu sollte die Verdünnung gewählt werden, die dem 30- oder 15-Minuten-Wert der Liste entspricht. Nadeln, Nadelstange, Griffstück, Farbplatte müssen steril (keimfrei) sein. Sie werden am besten erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit direkt aus der Verpackung auf die Arbeitsfläche gelegt, ohne sie mit der Hand zu berühren. Gegenstände, Instrumente und Materialien, die während des Tätowierens berührt werden und nicht wischdesinfiziert werden können, müssen in den Abfall gegeben werden.

Während des Tätowierens werden Einmalhandschuhe getragen. Sie werden aus einem Spender entnommen. Vor dem Anziehen der Handschuhe ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Das unverdünnte Mittel wird 30 Sekunden (Einwirkzeit!) in die vorher trockene Haut - wie beim Händewaschen- eingerieben. Anschließend wird die Verdunstung des Desinfektionsmittels abgewartet (keine Trocknung mit Handtuch o.ä.).

Tupfer, Papierhandtücher o.ä., die während des Tätowierens zum Abwischen der Haut (zum Beispiel bei der Zwischenreinigung) benutzt werden, müssen - ohne Zwischenlagerung auf der Arbeitsfläche - direkt in einen flüssigkeitsdichten Abfallbehälter entsorgt werden, ebenso Einwegmaterialien nach Beendigung der Arbeiten.

Instrumente, die wiederverwendet werden sollen (z.B. Maschine, Kabel und Steuergerät) sind nach Gebrauch ebenfalls einer Wischdesinfektion zu unterziehen.

Insbesondere Instrumente, die während des Tätowierens regelmäßig direkt mit Blut in Berührung kommen und wieder verwendet werden sollen (Nadel, Nadelhalter, Griffstück, Farbplatte) werden zunächst durch Einlegen in ein aldehydhaltiges Instrumentendesinfektionsmittel desinfiziert und anschließend sterilisiert. Die Einwirkzeiten beim Desinfizieren richten sich nach der Verdünnung der Desinfektionslösung.

Sicherstes Verfahren beim Sterilisieren ist die Dampfsterilisation. Nach der Hygieneverordnung ist aber auch die Heißluftsterilisation möglich. Dabei müssen 180°C 30 Minuten lang auf das Sterilisationsgut einwirken. Die Sterilisation sollte unbedingt in einer geeigneten Verpackung (zum Beispiel Sterilisationsfolie) erfolgen. Die einwandfreie Funktion von Sterilisationsgeräten ist halbjährlich mittels biologischer Indikatoren zu überprüfen.

## Piercen

Die Hautdesinfektion wird wie beim Tätowieren durchgeführt. Instrumente (Piercing-Zange, Hohlnadel, Schere) und die eingesetzten Materialien (Ringe, Stecker) müssen steril sein. Zweckmäßigerweise werden sie unmittelbar vor dem Piercing, ohne sie direkt mit der Hand zu berühren, aus der Verpackung auf eine sterile Papierunterlage gelegt.

Vor dem Eingriff erfolgt eine Händedesinfektion von 30 Sekunden Dauer mit einem in der DGHM-Liste aufgeführten Händedesinfektionsmittel. Danach werden sterile Handschuhe angezogen.

Die nicht mehr benötigten Einwegmaterialien werden sofort in den Abfall gegeben, spitze Gegenstände müssen in stich- und bruchfesten Behältnissen entsorgt werden.

Nach dem Eingriff erfolgen Reinigung, Desinfektion und sterile Abdeckung der Wunde.

Der Kunde/die Kundin muss stets über die richtige Wundpflege und Nachbehandlung informiert und auf mögliche Komplikationen hingewiesen werden.

## Hinweise zur Rechtslage

Das Verwaltungsgericht Gießen hat im Februar 1999 entschieden. Piercen anderer Personen sei Ausübung der Heilkunde und erfordere eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Diese Entscheidung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof inzwischen korrigiert und festgestellt, dass jedenfalls die in diesem Zusammenhang vorgenommene Injektion eines Arzneimittels zur örtlichen Schmerzbetäubung wegen der damit verbundenen erheblichen Schockgefahr eine solche Erlaubnis voraussetzt; ob und unter welchen Umständen das Piercing ansonsten erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde sein könnte, hat das Gericht offen gelassen.

Die unerlaubte Ausübung der Heilkunde ist strafbar und kann weitere Rechtsnachteile, wie z.B. den Verlust des Vergütungsanspruchs zur Folge haben.

Einwirkungen auf den Körper eines anderen Menschen, wie auch das Piercen oder Tätowieren, sind Körperverletzungen im Rechtssinn, die, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft begangen werden, strafbar sind und Schadensersatzansprüche (z.B. Schmerzensgeld) zur Folge haben können. Derartige Eingriffe sind nur statthaft wenn die betroffene Person wirksam ihre Einwilligung erklärt hat, nachdem sie vorher genau und umfassend über die Art und Weise des Eingriffs, über seine möglichen Risiken und Nebenwirkungen sowie über bestimmte Verhaltensweisen nach dem Eingriff (insbesondere zur Vermeidung von Infektionen) aufgeklärt worden ist. Bei Minderjährigen, sofern sie aufgrund ihres individuellen Reifegrades die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Folgen noch nicht richtig einschätzen können, oder anderen nicht einwilligungsfähigen Personen ist der Eingriff von der ausdrücklichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten (z.B. der Eltern) abhängig.

Der Eingriff selbst ist selbstredend schonend, d.h., mit der notwendigen Sorgfalt durchzuführen.

Wer die genannten Eingriffe vornimmt, sollte schon im eigenen Interesse die Einhaltung der rechtlichen Maßgaben schriftlich festhalten und die Kunden gegenzeichnen lassen.

Für eine Beratung in Hygienefragen steht das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung.

Gesundheitsamt Nürnberg  
Melanie Petra Lehner-Röß  
Burgstr. 4/Zi.208/II  
90403 Nürnberg  
Tel.: (0911) 2 31-3195